

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen  
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 249 - 250

*Recensenten-Unfug*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nicht für stark genug ausgeben können. Allein die Sache verhält sich anders, man muß fast überall zugeben, daß schon in dem gebrauchten Mittel der Thatbestand eines Verbrechens hervortrete, wie auch Abegg in seinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft III. Abhandlung dargethan hat, und man bedauert nur, daß man die Handlung nach der untergeordneten Rücksicht des Mittels, und nicht nach der höheren Rücksicht ihrer Wirksamkeit bestrafen kann. Allein des Juristen Sphäre ist sehr endlich, und so wie wir schon oft den Wunsch geäußert haben, es möge Jemand Betrachtungen anstellen über den Unterschied der moralischen und juristischen Imputation, so würde gerade unser hier abgehandelter Gegenstand wieder einen Beleg zu der unendlichen Verschiedenheit des juristischen Urtheils, welches seine sicheren Grundlagen verlangt, und eben deßhalb lieber milder als strenger ist, und der moralischen Entscheidung geben, welche in den meisten Punkten auf dieser Erde nur als Annäherung zur Wahrheit Bedeutung haben kann.

---

### R e c e n s e n t e n - U n f u g .

---

Es ist ganz gleichgültig, wenn der Recensent behauptet, er stehe auf dem Höhepunkt der Wissenschaft, der Recensirte aber nicht: man kann gewiß auch von einem solchen Recensenten mehr nicht verlangen, als ein Urtheil über die zwei Hauptstücke eines Buches dahin, daß das eine immerhin seinen eigenen Werth habe, und daß das andere gründlich und gelungen sey (Worte des Recensenten) — und das Schimpfen gewisser Recensenten ist man in Deutschland, so lange Recensionsanstalten bestehen, gewöhnt. Allein zu große Keckheit verdient eine Rüge. Herr D. A. R. Franke in einer Recension meines Buches vom Erbrecht spricht seinen Tadel auch

über die Sprache des Buches aus, besonders wegen gebräuchter lateinischer Ausdrücke, und begleitet namentlich den Ausdruck *sanquinis caritas* mit einem sic! Hätte Herr Franke nur die citirte Stelle nachgeschlagen, so hätte er den Ausdruck gefunden; jeder, der lateinisch versteht, verwirft ihn ohnedieß nicht. Ich hätte vielleicht solchem Tadel ausweichen können, wenn ich die meisten Stellen, wie Herr Franke in seinem Nothenrechte, hätte abdrucken lassen: aber ich wollte das Buch nicht zu theuer machen, und habe auch gute alte Meister, die nur auf ihr *corpus juris* verweisen, für mich.

---